



Der Geschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

An die

1. Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit
2. stellv. Ausschussmitglieder
3. ständigen Gäste
4. Mitglieder des Präsidiums - nachrichtlich -

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-211

pers. e-mail: horst-heinrich.gerbrand@kommunen-in-nrw.de

Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: G. 11.2-005

Ansprechpartner:

Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand

Hauptreferent Dr. Matthias Menzel

Durchwahl 0211 • 4587-241; -234

25. März 2019

111. Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit am 10. April 2019 in Frechen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übermitteln wir Ihnen die Vorberichte für die am

**Mittwoch, 10. April 2019
- 10.00 Uhr -
im Rathaus der Stadt Frechen
Neuer Sitzungssaal,
Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen**

stattfindende 111. Sitzung unseres Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit.

Falls noch nicht geschehen, melden Sie sich bitte zur Sitzung an.

Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise und verbleiben für heute

mit freundlichen Grüßen

Horst-Heinrich Gerbrand

Anlagen



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
111. Sitzung des Ausschusses für
Jugend, Soziales und Gesundheit
am 10. April 2019 in Frechen

Zu Punkt 3 der TO:

**Bericht der Zentralstelle ZWAR – zwischen
Arbeit und Ruhestand**
BE: Marc Bagusch, Geschäftsführer ZWAR e.V.

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: G 11.2-008/002
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst- Heinrich Gerbrand
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel
Durchwahl 0211 • 4587-241-234

12. März 2019

ZWAR Zentralstelle NRW

Das Projekt ZWAR Zentralstelle NRW wurde 1979 an der heutigen TU Dortmund gegründet und wird seit 1984 vom Land NRW, aktuell durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, gefördert und vom gemeinnützigen ZWAR e. V. getragen. Die Abkürzung „ZWAR“ steht für „Zwischen Arbeit und Ruhestand“. Damals ging es um den Versuch, Industriearbeiter auf den „vorzeitigen“ Ruhestand vorzubereiten.

Heute unterstützt die ZWAR Zentralstelle NRW Kommunen darin, eine Infrastruktur für selbstorganisierte ZWAR Netzwerke vor Ort aufzubauen, um damit Teilhabe, Mitgestaltung und bürgerschaftliches Engagement älterer Menschen zu ermöglichen.

Am Aufbau und Erhalt dieser Infrastruktur sind Akteure aller Ebenen – Kommunalverwaltung, hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Seniorenarbeit sowie Teilnehmende von ZWAR Netzwerken beteiligt. Die ZWAR Zentralstelle NRW berät und qualifiziert diese Akteure beim Aufbau der Infrastruktur und fördert so die Qualität und Langlebigkeit der ZWAR Netzwerke.

Ziel der ZWAR Zentralstelle ist, Kommunen zu befähigen

- Teilhabe älterer Menschen am Leben in Gemeinschaft
- Mitgestaltung und
- bürgerschaftliches Engagement

vor Ort zu ermöglichen.

Übergeordnetes Ziel der Arbeit der ZWAR Zentralstelle NRW ist die Verbesserung der Lebensqualität aller Generationen in ihren Wohnquartieren.

Das ZWAR-Angebot ist eine kostengünstige, effiziente und individuelle Beratungsleistung für Kommunen zur Entwicklung und Umsetzung einer zukunftsfähigen, seniorengerechten Quartiersentwicklung, um die Herausforderungen des demografischen Wandels aktiv zu gestalten. Zudem werden Qualifizierungen von Kommunalverwaltungen, Netzwerkbegleitungen und Netzwerkteilnehmenden für den Aufbau und Erhalt von ZWAR Netzwerken angeboten.

Für die Zukunft gilt es, die alternde Gesellschaft nicht als defizitär und problembeladen wahrzunehmen, sondern die Chancen des demografischen Wandels für alle Generationen zu betonen.

Es ist notwendig, die Weichen zu stellen für eine Gesellschaft des lebenslangen Lernens aller Generationen und des Engagements aller Beteiligten, der älteren und der jüngeren Menschen, der Kommunen, der Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung, der Akteure der sozialen Arbeit (mit älteren Menschen) und der Akteure in Vereinen, Verbänden, Initiativen und Gewerkschaften.

Die Förderung von Eigenverantwortung jedes Einzelnen, die Förderung von Mitverantwortung für die schwächeren Mitglieder unserer Gesellschaft und die Förderung von Gemeinschaft, Zugehörigkeit und Wertschätzung aller Menschen in ihrer Vielfalt und Andersartigkeit erhält zentrale Bedeutung. Die Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft, in der jeder seinen Platz hat, benötigt Strukturen, die es den Menschen ermöglichen, ihre Kompetenzen und Ressourcen zum Nutzen unserer Gesellschaft einzubringen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) hat angekündigt, die gesamte Förderung der ZWAR Zentralstelle NRW zum 31.12.2019 zu beenden. Im Übrigen wird auf den Vortrag des Berichterstatters verwiesen.



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Vorbericht

111. Sitzung des Ausschusses für
Jugend, Soziales und Gesundheit
am 10. April 2019 in Frechen

Zu Punkt 4 der TO:

Aktuelle Entwicklungen im ASD

4 a) Bericht aus der Bundesarbeitsgemeinschaft ASD/KSD

BE: Herr Materla, Vorsitzender der BAG ASD/KSD

Herr Termath, stellv. Vorsitzender der BAG ASD/KSD

4 b) Schlussfolgerungen aus dem Fall Lüdge

Geschäftsstelle

Aktenzeichen: G 11.2-008/002
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst- Heinrich Gerbrand
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel
Durchwahl 0211 • 4587-241-234

13. März 2019

4a) Bericht aus der Bundesarbeitsgemeinschaft ASD/KSD

Die Geschäftsstelle befindet sich aktuell im Austausch mit der Bundesarbeitsgemeinschaft ASD/KSD. Der Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft, Herr Materla und der stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Herr Termath beabsichtigen als Referenten über folgende Themen zu informieren:

Informationen zur BAG ASD/KSD

- Gründung, Aufgaben und Zusammensetzung der BAG ASD/KSD
- Einbindung der BAG ASD/KSD im kommunalen Jugendhilfe- und Verbändespektrum - aktuelle Aktivitäten und Projekte (auch auf Länderebene)

Kinderschutz im Kontext der SGB VIII Reform

- Ergebnisse (Fazit) der Dialogforen auf Bundesebene
- Vorschlag der BAG ASD/KSD zu § 4-5 des KKG (siehe **Anlage**)

4b) Schlussfolgerungen aus dem Fall Lüdge

4b.1 Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss spricht sich dafür aus, im Missbrauchsfall Lüdge umfassend die konkreten Ursachen zu analysieren und zu prüfen, welche Konsequenzen daraus gezogen werden müssen. Ad-hoc-Maßnahmen, wie beispielsweise Organisationsuntersuchungen aller Jugendämter ohne eine entsprechende Analyse des Sachverhalts werden strikt abgelehnt.

Der Ausschuss regt an, unter Federführung des Jugendministeriums eine Fachkommission mit Expertinnen und Experten aus dem Bereich Jugendhilfe einzuberufen, an der auch Vertreter der Polizei und der Justiz sowie weitere Verbände – wie die kommunalen Spitzenverbände – beteiligt werden sollten.

4b.2 Begründung:

Am 07. März 2019 fand eine Besprechung der kommunalen Spitzenverbände mit Ministerialdirigent Walhorn und Ltd. Ministerialrat Schattmann statt. Die Vertreter des Ministeriums wiesen darauf hin, dass sie im Fall Lügde zahlreiche Anfragen aus der Presse, von besorgten Eltern, von Institutionen und sonstigen Personen erhalten hätten.

Die kommunale Seite betonte, dass zunächst die Ursachen des Falles genau analysiert werden müssten. Erst darauf gestützt dürften konkrete Maßnahmen folgen. Die Vertreter des Ministeriums hoben in diesem Zusammenhang hervor, dass Gegenstand der Diskussion immer wieder eine schlechte Betreuungsrelation im ASD der Jugendämter sei. Nach Rückmeldung der TU Dortmund sei die Betreuungsrelation in Nordrhein-Westfalen etwas besser als der Bundesdurchschnitt. Für das Ministerium ist es allerdings problematisch, dass von einzelnen Jugendämtern keine Zahlen vorliegen. Diese würden teilweise bei der TU Dortmund vorliegen, sie seien allerdings von den Jugendämtern zur Weiterleitung an das Ministerium nicht freigegeben worden. Diskutiert wurde zudem die Altersstruktur im ASD. Als Nachwuchskräfte stünden häufig Berufsanfänger ohne Berufserfahrung zur Verfügung.

Das MKFFI lenkte die Diskussion auch auf die Größe der Jugendämter. Es stellte sich insbesondere die Frage, ob in kleineren Jugendämtern entsprechend qualifiziertes Personal vorhanden sei, um mit der Unterbringung in Pflegefamilien angemessen umzugehen. Die Geschäftsstelle betonte in dem Gespräch, dass im konkreten Fall gar kein kleines Jugendamt einer kreisangehörigen Kommune betroffen sei. Daher sei dieser Ansatz weder zielführend noch sachgerecht. Das Ministerium entgegnete, dass es sich bei dem Jugendamt des Kreises Lippe um ein relativ kleines Jugendamt handle. Nach Informationen des Landkreistages NRW ist dieses Jugendamt in personeller Hinsicht keineswegs knapp ausgestattet.

Thematisiert wurden auch, ob zur Situation in den 186 nordrhein-westfälischen Jugendämtern eine Untersuchung durchgeführt werden soll. In der Runde war man sich dessen bewusst, dass dies ohne freiwillige Beteiligung der Jugendämter nicht möglich sei.

In der Angelegenheit beabsichtigt die Geschäftsstelle Minister Dr. Stamp anzuschreiben. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Vorberichtes war noch unklar, ob es zu einem Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände kommen wird. Nach Auffassung der Geschäftsstelle sollte das MKFFI eine Fachkommission mit Expertinnen und Experten aus dem Bereich Jugendhilfe einberufen, an der auch Vertreter der Polizei und der Justiz sowie weitere Verbände – wie die kommunalen Spitzenverbände – beteiligt werden. Nach einer umfassenden Ursachenanalyse sollten Vorschläge für rechtlich und fachlich notwendige Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Fälle von Kindesmissbrauch erarbeitet werden.

Die Geschäftsstelle wird in der Sitzung über den aktuellen Sachstand berichten.

Weiterentwicklung des Kinderschutzes

Plädoyer für die Einrichtung multiprofessioneller, örtlicher Beratungsstrukturen zu Beratung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Kontext des SGB VIII Reformprozesses



Die gesetzliche Entwicklung der Kinderschutzarbeit seit 2006 (Einführung des § 8a SGB VIII) verläuft überwiegend als symmetrische Interaktion: die Verdichtung bis Perfektionierung absicherungsorientierter Vorgaben sollen Sicherheiten „zur Verhinderung von...“ schaffen (Bund: Gesetz, Länder: Verordnungen, Empfehlungen und kommunale örtliche Standards, Dienstanweisungen).

Die Versicherung der Experten bei der Einführung des §8a SGB VIII: die fachlichen Standards müssen von den Fachkräften eingehalten werden – aber der Einschätzungsvorgang selbst unterliegt dem Beurteilungsspielraum „fachlichen Könnens“, gerät zunehmend in Zweifel. Dies, obwohl eine Prognose keine Gewissheit darstellt und Gefährdungseinschätzungen immer relativ und perspektivisch getroffen werden.

Dieser notwendige Spielraum der fachlichen „Einschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ wird inzwischen von manchen Gerichten und Gutachtern implizit negiert. Es wird erwartet, dass SozialarbeiterInnen auf der Basis ihrer Qualifikation in den Familien **alle Risiken** erkennen, **jeden** Widerspruch aufdecken, **immer** wirksam und **stets** rechtzeitig schützen!

Diese überzogene und nicht realisierbare Erwartungshaltung und der daraus entstehende Erwartungsdruck, schwächen das Vertrauen in das eigene professionelle Handeln und löst bei vielen Fachkräften und Studierenden erhebliche Vorbehalte aus, wenn vom ASD die Rede ist („Hochrisiko-Job“ etc.).

Diese Entwicklungen wirken sich zudem negativ auf die Attraktivität des Arbeitsfeldes aus, es gibt schließlich genügend Beschäftigungsoptionen in der Sozialen Arbeit, auch außerhalb der ASDs.

Darüber hinaus gehen hiermit für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sehr problematische Konsequenzen einher. Nur fachlich kompetente und selbstbewusste ASD-Mitarbeiter/innen sind in der Lage, die komplexen und schwierigen Aufgaben im Kinderschutz zu erfüllen.

Die BAG ASD/KSD plädiert mit Blick auf die anstehende SGB VIII Reform dafür, die Dynamik des *symmetrischen Wettlaufs* zu unterbrechen: die eben nicht lückenlos und umfänglich erfüllbare „Garantie“ des Kinderschutzes durch den ASD – angesichts von Pflichtverletzungen Schutzpflichtiger an Minderjährigen (häufig in der häuslichen Privatsphäre) – erfordert keine weiteren „Regeln“, sondern vielmehr eine strukturelle Weiterentwicklung, die durch professionalitätsfördernde, komplementäre und qualifizierende Angebote der Komplexität und Vielfalt dieses Auftrages gerecht wird.

Multiprofessionelle und institutionelle Kooperation sind ein zentrales Element. Solche lokalen Unterstützungsinstrumente im Kernbereich des Kinderschutzes sind auch formalisierter Ausdruck der sog. Staatlichen Gemeinschaft. Sie ermöglichen eine kompetente und professionsübergreifende Beratung und hiermit verbundene Perspektiverweiterung für alle Beteiligten. Darüber hinaus erweitern sie die Basis auf deren Grundlage die ASD Fachkräfte die Einschätzung bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung vornehmen.

Dieser Grundgedanke ist bereits in §3 KKG im präventiven Bereich angelegt – eine Ausweitung auf den konkreten Kinderschutz bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung wäre aus unserer Sicht dringend geboten.

Die Qualifizierung und Erweiterung des Sichtfeldes bei Einschätzungsprozessen gem. § 8a SGB VIII muss rechtlich und fachlich im Vordergrund stehen. Ziel ist unserer Initiative ist die rechtliche Verankerung eines multiprofessionellen, lokalen Beratungsformats.

Solche multiprofessionellen Beratungsformate sind aus Sicht der unterzeichnenden Personen eine wichtige und zudem attraktive Ergänzung, für professionelle Einschätzungsprozesse im Kinderschutz dar und tragen zu einer qualifizierten und professionalitätsfördernden Weiterentwicklung ebendieser bei. Sie bieten allen Beteiligten fachlich erweiterte Orientierungen und Perspektiven an, die insbesondere die Einschätzung der ASDs erheblich bereichern und dadurch zu einem besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen können.

Weiterentwicklung des Kinderschutzes durch Kooperation und Konsultation

Vorschlag zu einer multiprofessionellen Beratungsstruktur bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen und Kooperation im Kinderschutz

I. Vorbemerkung

Multiprofessionelle Zusammenarbeit findet im Kinderschutz in zwei Bereichen statt, die konzeptionell, fachlich und rechtlich deutlich getrennt werden müssen:

Zum einen die fallunabhängige Zusammenarbeit in Netzwerken oder Arbeitskreisen, die der generellen Verständigung über Verfahren und Begriffe bei der Umsetzung des Schutzauftrages dienen. Konkrete Aufgaben dieser Arbeitskreise können sein:

- Verabredung von Verfahren der Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages
- Rollenklärung zwischen den Beteiligten
- Verständigung über grundlegende Begriffe
- Kennenlernen der Personen (face to face - Beziehung als Schlüssel für gelingende Kooperation im Einzelfall).

Zum anderen die Kooperation der Beteiligten im Einzelfall zur Verabredung von Schutz- und Hilfekonzepten für Familien in problematischen Lebenssituationen und Kinder, bzw. Jugendliche deren Wohl gefährdet ist/sein könnte. Aufgaben der Zusammenarbeit können hier sein:

- Austausch unterschiedlicher Perspektiven auf das Kind/den Jugendlichen zur Einschätzung möglicher Gefährdungen
- Austausch über Möglichkeiten und Erfordernisse zur Abwendung der Gefährdung
- Austausch über Handlungsmöglichkeiten und -grenzen der Eltern zur Abwendung von Gefährdungen
- Ermittlung von Bedarfen des Kindes /des Jugendlichen(insbesondere bezüglich der Abwendungen von Gefährdungen)
- Austausch über Handlungsmöglichkeiten der verschiedenen Helfersysteme zur Unterstützung der Eltern bei der Abwendung der Gefährdungen
- Gemeinsame Suche nach Lösungen und Wegen
- Verabredungen zu verbindlichem Handeln (Abschluss entsprechender fallbezogener Vereinbarungen über zu erbringende Leistungen)

Für beide Bereiche werden im Folgenden Vorschläge gemacht, die in der Form eines Gesetzes ausformuliert sind. Damit soll nicht einem möglichen Gesetz vorgegriffen werden oder die Position des Gesetzgebers eingenommen werden. Diese Form der Darstellung dient ausschließlich der Konkretisierung der Überlegungen zur Gestaltung bzw. Qualifizierung interdisziplinärer Kooperationen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren.

II. Vorschlag für eine Gesetzesformulierung

1. Ergänzung des § 4 KKG

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(4) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die Bildung eines multiprofessionellen Beratungsorgans anstreben, in dem in hierfür geeigneten Fällen, die in Abs. 1 genannten Personen, über gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gemeinsam mit dem Jugendamt beraten (Konsultationsverfahren). Das Verfahren kann im Einzelfall sowohl auf Anregung eines beteiligten Berufsheimnisträgers gem. §1 als auch vom Jugendamt initiiert werden.

Die Personensorgeberechtigten und die Kinder und Jugendlichen sind in die Beratung einzubeziehen, es sei denn, dass dadurch der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) In den Fällen, in denen keine Beratung nach § 4 Abs. 4 KKG stattgefunden hat, soll das Jugendamt den in Abs. 1 genannten Personen, die Daten übermittelt haben, zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

2. Einfügung eines neuen § 5 KKG

§ 5 Arbeitszusammenschluss zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

(1) Es wird in jedem Jugendamtsbezirk durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Arbeitszusammenschluss zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung aufgebaut und weiterentwickelt. Dies kann auch in Kooperation mehrerer Jugendämter geschehen.

(2) Der Arbeitszusammenschluss hat die Aufgabe, die Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung zu begleiten und zu unterstützen.

(3) In den Arbeitszusammenschluss sollen regelmäßig Vertreterinnen und Vertreter mindestens folgender Akteure einbezogen werden:

1. des Allgemeinen Sozialen Dienstes,
2. der Verfahrensbeistände,
3. der insoweit erfahrenen Fachkräfte nach § 8 a Absatz 1, SGB VIII
4. der Polizei,
5. des Familiengerichts,
6. der Staatsanwaltschaft,
7. der Schule und
8. der Gesundheitshilfe
9. Vertreter und Vertreterinnen der Leistungsbereiche der Jugendhilfe (Kindertageseinrichtungen, Jugendarbeit, Familienförderung, Hilfen zur Erziehung)

III. Erläuterungen zu diesem Vorschlag

1. Allgemeines

Das vorgeschlagene Verfahren eröffnet dem Jugendamt in Kooperation mit den Berufsheimnisträgern nach § 4 KKG die Durchführung multiprofessioneller Konsultationen mit einer differenzierten Fokussierung auf die Fall- und Prozessverantwortung. Die Moderation der Konsultation bezieht sich auf die Gestaltung des Beratungsprozesses, die Fallverantwortung hingegen liegt bei der fallführenden Fachkraft im ASD. Durch den Verpflichtungsgrad für den Personenkreis nach § 4 Abs. 1 KKG und für das Jugendamt wird insbesondere in komplexen Fällen ein notwendiges Maß an Perspektivenvielfalt hergestellt, um zu angemessenen Gefährdungseinschätzungen zu kommen.

Soweit im Einzelfall jugendamtsexterne Fachkräfte mit einer Moderation im Konsultationsverfahren beauftragt werden, erfolgt die Finanzierung auf der Basis von Fachleistungsstunden durch den öffentlichen Träger.

2. Idealtypischer Ablauf eines Konsultationsverfahrens

Bei aller Unterschiedlichkeit vor Ort könnten die folgenden Elemente grundlegend für die Ausgestaltung eines externalisierten Konsultationsverfahrens sein:

- Anregung für eine Konsultation durch das oder an das Jugendamt
- Beauftragung einer Person mit der Koordination einer moderierten Fallkonferenz (Konsultation) durch das Jugendamt, d.h. Festlegung des Kreises der Beteiligten, Einladung, Klärung von Ort und Umständen
- Durchführung der Konsultation unter Moderation
- Ergebnissicherung und Verabredung zum weiteren Vorgehen
- Austausch über die Umsetzung der Verabredungen zwischen den Beteiligten
- Beobachtung des weiteren Prozessverlaufs durch das Jugendamt

3. Der Arbeitszusammenschluss Kinderschutz

Der Vorschlag für ein solches Gremium bedarf keiner vertieften Erläuterung. In vielen Jugendämtern existieren vergleichbare Netzwerke die sich mit konkreten Fragen des Schutzes von Kindern i.S. des §8a SGB VIII befassen, die lediglich im Blick auf die konkrete Aufgabenstellung und Zusammensetzung an diese Regelung angepasst werden müssten. Auch hier ist eine Zusammenarbeit mehrerer Jugendämter denkbar. Die Bildung eines solchen Netzwerks zum Kinderschutz trägt der allseits akzeptierten Tatsache Geltung, dass die persönliche Kenntnis der verschiedenen Akteure eines der wesentlichen Qualitätsmerkmale im Kinderschutz ist.

Gez. Karl Materla
Bundesarbeitsgemeinschaft ASD/KSD
Januar 2019

Dieses Arbeitspapier basiert auf einem Beratungsprozess mit folgenden Personen:

Prof. Dr. Hans-Jürgen Schimke (Lehrbeauftragter an der FH-Münster)
Prof. Dr. Reinhold Schone (FH-Münster)
Prof. Dr. Verena Klomann (Katho-Aachen)
Britta Discher (Kinderschutzfachkraft Lebenszentrum Unna-Königsborn)
Udo Hartmann (Kinderschutzfachkraft Jugendamt Stadt Münster)
Karl Materla (Vorsitzender der BAG ASD/KSD)
Sabine Trockel (Vorstandmitglied der BAG ASD/KSD, ASD-Leiterin Kreisjugendamt Steinfurt)



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
111. Sitzung des Ausschusses für
Jugend, Soziales und Gesundheit
am 10. April 2019 in Frechen

Zu Punkt 5 der TO:

Reform KiBiz - Sachstand
BE: Geschäftsstelle

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: G 11.2-008/002
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst- Heinrich Gerbrand
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel
Durchwahl 0211 • 4587-241-234

12. März 2019

5.1 Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme und Diskussion

5.2 Begründung:

Der Ausschuss hat sich im Jahr 2018 mehrfach mit der Reform des KiBiz beschäftigt, zuletzt im Rahmen der 110. Sitzung am 07.11.2018 in Dülmen.

5.2.1 Beschluss der Kleinen Kommission

Nachdem im Laufe des Monats Dezember 2018 bei den Verhandlungen zur KiBiz-Reform mit dem Land deutliche Fortschritte erzielt werden konnten, hat sich die Kleine Kommission am 19. Dezember 2018 intensiv mit der Thematik beschäftigt und hierzu folgenden Beschluss gefasst:

1. „Die Kleine Kommission hält das Papier *"Gesprächsstand zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration"* vom 06.12.2018 grundsätzlich für eine geeignete Grundlage für eine KiBiz-Reform, da es zentrale Forderungen der kommunalen Seite beinhaltet:

- Herstellung der Auskömmlichkeit
- Absenkung des kommunalen Trägeranteils
- Indexierung der Pauschalen
- Begrenzung der Rücklagenbildung der Träger
- Zusage des Landes zur Investitionsförderung.

2. Die Kleine Kommission erwartet, dass im Rahmen der KiBiz-Reform folgende Positionen berücksichtigt werden:

- Bei der Reduzierung des kommunalen Trägeranteils auf Kosten des Landes in Höhe von 3 % werden insbesondere Kommunen mit eigenen Tageseinrichtungen entlastet. Daher ist es sinnvoll, dass diese Kommunen die Kosten für die Absenkung weiterer drei Prozentpunkte, die auf Kosten der kommu-

nen Seite erfolgen, entsprechend der Anzahl der Plätze in Tageseinrichtungen selbst finanzieren.

- *Die Landesgarantie für Investitionen in Betreuungsplätze darf nicht nur den Neubau, sondern muss auch Veränderungen im Bestand, Reinvestitionen o.Ä. umfassen.*
3. *Die Kleine Kommission beauftragt die Geschäftsstelle, mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (MKFFI) auf dieser Basis eine Vereinbarung zur Novellierung des KiBiz zu schließen.“*

5.2.2 Abschluss der Vereinbarung

Da sowohl Landkreistag als auch Städtetag in ihren Gremien ebenfalls zustimmende Beschlüsse gefasst hatten, haben sich die kommunalen Spitzenverbände mit Minister Dr. Stamp auf Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes verständigt (vgl. **Anlage 1**). Vorangegangen waren mehrere Verhandlungsrunden in Spitzengesprächen der Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände mit Minister Dr. Stamp und zahlreiche Abstimmungsgespräche mit der zuständigen Fachabteilung des Ministeriums. Die Geschäftsstelle konnte dabei die entscheidenden Positionen, die von den Gremien des Verbandes beschlossen worden sind, in den Eckpunkten realisieren.

Die kommunalen Spitzenverbände haben anlässlich der Unterzeichnung der Vereinbarung die als **Anlage 2** beigefügte Presseerklärung veröffentlicht. Darin hat die kommunale Seite insbesondere hervorgehoben, dass das Finanzdefizit in der Kinder-tagesbetreuung nun beseitigt werde.

Die abgeschlossene Vereinbarung umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

Herstellung der Auskömmlichkeit

Zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden besteht dahingehend Konsens, zum Kindergartenjahr 2020/2021 die strukturelle Unterfinanzierung des Kinderbildungsgesetzes zu beseitigen und die Auskömmlichkeit des Systems herzustellen. Die Herstellung der Auskömmlichkeit wird rd. 750 Mio. Euro kosten. Da Träger und Eltern nicht zur Finanzierung der Auskömmlichkeit herangezogen werden sollen, werden Land und Kommunen die Hälfte der Kosten tragen, d. h. jeweils 375 Mio. Euro pro Jahr. Hierdurch sinken relativ die Eigenanteile aller Träger von Tageseinrichtungen und der Anteil der Elternbeiträge.

Zu beachten ist allerdings, dass ab dem Kita-Jahr 2020/2021 die Überbrückungsfinanzierung mit einem Umfang von 450 Mio. Euro entfallen wird (vgl. Schnellbrief 190/2018, vom 16.07.2018), so dass den Tageseinrichtungen der entsprechend reduzierte Betrag, rd. 300 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung stehen wird.

Die Kleine Kommission des Städte- und Gemeindebundes hatte in diesem Zusammenhang beschlossen, dass nach Herstellung der Auskömmlichkeit die Kommunen in Abstimmung mit den Trägern die Notwendigkeit von freiwilligen Leistungen überprüfen.

Mit Schnellbrief vom 11.02.2019 (Ifd. Nr. 45/2019) hat die Geschäftsstelle die Mitglieds-kommunen über den Rechenweg informiert, mit dem das örtliche Jugendamt die aus den 375 Mio. Euro entstehende Belastung errechnen kann (**vgl. Anlage 3**).

Index

Um ein dauerhaft auskömmliches Finanzierungssystem zu realisieren, ist geplant, das KiBiz dahingehend zu ändern, dass die Personalkosten nach Maßgabe der tatsächlichen Kostenentwicklung indexiert werden. Im Gegensatz zum bestehenden Kinderbildungsgesetz sollen daher die Pauschalen auf der Grundlage von realen Kostensteigerungen abgebildet werden. Damit soll die neue KiBiz-Finanzierung dauerhaft tragfähig sein.

Die näheren Einzelheiten hierzu müssen mit dem Jugendministerium noch abgestimmt werden.

Kommunaler Trägeranteil

Die Geschäftsstelle hat sich in mehreren Spitzengesprächen nachdrücklich dafür eingesetzt, dass im Rahmen der Reform des Kinderbildungsgesetzes der kommunale Trägeranteil abgesenkt wird. Hierdurch sollen die Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen in der Jugendhilfe verbessert werden. Es konnte erreicht werden, dass der kommunale Trägeranteil um insgesamt 6 Prozentpunkte abgesenkt wird.

Da ein Prozentpunkt in etwa Kosten in Höhe von 20 Mio. Euro verursacht, betragen die Kosten für die 6 Prozentpunkte rd. 120 Mio. Euro. Davon trägt das Land 3 Prozentpunkte, weitere 3 Prozentpunkte werden von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe aufgebracht. Mit der Verringerung des Abstandes zwischen dem kommunalen Trägeranteil und den übrigen Trägeranteilen (vgl. die Übersicht Anlage 1 am Ende) wird eine wesentliche Position der kommunalen Spitzenverbände umgesetzt.

Zu beachten ist, dass sich der Abstand zwischen dem kommunalen Trägeranteil und dem Trägeranteil der Kirchen nach dem neuen KiBiz von derzeit 9 % auf zukünftig rd. 2 % reduzieren wird. Da die Kommunen mit eigenen Tageseinrichtungen über einen Abzug beim Belastungsausgleich allerdings die von ihnen zu tragenden 3 % aufbringen müssen, beträgt der Abstand zwischen dem kommunalen Trägeranteil und dem Trägeranteil der Kirchen faktisch 5 %. Wegen der Einzelheiten wird auf die Vereinbarung verwiesen.

Flexible Öffnungszeiten

Im Rahmen der Diskussion der KiBiz-Reform stellte die Realisierung von flexiblen Öffnungszeiten aus der Sicht des Jugendministeriums ein zentrales Thema dar. Das Land möchte für flexible Randzeiten 100 Mio. Euro zur Verfügung stellen, von denen die kommunale Seite insgesamt 20 Mio. Euro pro Jahr übernehmen soll. Die Steuerung der Angebote soll über die kommunale Bedarfsplanung erfolgen. Damit haben die Jugendämter zukünftig erstmals die Möglichkeit, auch dann eine Erstattung ihrer Kosten zu realisieren, wenn die Betreuung in der Tageseinrichtung über eine 45-Stunden-Buchung hinausgeht.

Rücklagenbildung

Zwischen den Vereinbarungspartnern bestand frühzeitig Konsens darüber, dass die Möglichkeit der Rücklagenbildung bei den Trägern im Zuge der Novellierung wirksam begrenzt werden muss.

Zu der Frage, wie im Einzelnen die Regelung im Referentenentwurf aussehen wird, werden zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, dem Land und der freien Seite sowie den Kirchen noch Gespräche stattfinden.

Investitionsförderung/Platzausbau

Für die Geschäftsstelle ist es in den Gesprächen von zentraler Bedeutung gewesen, dass im Rahmen des notwendigen weiteren Platzausbaus das Land den Kommunen und Trägern garantiert, jeden notwendigen Platz beim Ausbau zur Bewilligung auf der Grundlage der gültigen Förderrichtlinie zu finanzieren. Wie der Vereinbarung zu den Eckpunkten zu entnehmen ist, konnte nicht nur eine Platzgarantie als politische Zusage des Ministers realisiert werden. Es wurde auch ein Passus aufgenommen, wonach notwendige weitere Mittel für den investiven Mehrbedarf durch die Landesregierung zur Verfügung gestellt werden, wenn die im Haushaltsplan etatisierten Mittel in dieser Legislaturperiode nicht ausreichen sollten.

Die Investitionsförderung soll auf der Grundlage der aktuell geltenden Förderrichtlinie für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze durch Neubau, Ausbau und Umbau sowie Ausstattungsmaßnahmen erfolgen. Entsprechend der Förderrichtlinie kann dann ein Anteil der Investitionsförderung für den Erhalt von Plätzen eingesetzt werden, die ohne bauliche Investitionen entfallen würden.

Auf dieser Basis wird das Jugendministerium NRW einen Referentenentwurf erarbeiten, der noch in der ersten Jahreshälfte in die Verbändeannäherung gehen soll. Damit die Träger die notwendige Planungssicherheit für die neue KiBiz-Finanzierung erhalten, ist allerdings ein Vorlauf von mindestens einem Jahr erforderlich. Damit das Reformvorhaben zeitnah in Kraft treten kann, ist es daher erforderlich, dass das Land das Gesetzgebungsverfahren zügig auf den Weg bringt.

5.2.3 Weitere Gespräche mit dem MKFFI NRW

Inzwischen fanden mit der Fachabteilung des Jugendministeriums mehrere Gespräche zur Umsetzung der Eckpunkte statt. Auf der Grundlage des Eckpunktepapiers besteht Einvernehmen darüber, dass die Anpassung der Kindpauschalen künftig durch eine jährliche Indexierung, orientiert an der tatsächlichen Kostenentwicklung, in der Systematik des Kinderbildungsgesetzes erfolgen soll. Ausgehend von der tatsächlichen Kostenentwicklung haben sich die kommunalen Spitzenverbände unter Einbeziehung von Praktikern aus den Mitgliedskommunen dafür ausgesprochen, eine Indexierung im Verhältnis 90 % Personalkosten und 10 % Sachkosten vorzusehen. Grundlage für die Dynamisierung der Personalkosten sollen KGSt-Werte sein.

Mit Blick auf die verschiedenen landesseitig finanzierten Sonderfördertatbestände im Bereich der Finanzierungssystematik zum bestehenden Kinderbildungsgesetz ist insbesondere eine weitergehende Reduzierung des Verwaltungsaufwandes diskutiert worden. Die Überlegungen gehen aktuell dahin, die U3-Pauschale und die Verfügungspauschale in die Kindpauschale zu integrieren, wobei die Kostenlast für die Pauschalen weiterhin zu 100 % beim Land liegen soll. Die Pauschalen für die plusKita und die Sprachförderung sollen gegebenenfalls ebenfalls zu einem gemeinsamen Sonderfördertatbestand zusammengefasst werden.

5.2.4 Beitragsbefreiung für ein weiteres Kita-Jahr

Für die kommunalen Spitzenverbände hat Minister Dr. Stamp am 08.01.2019 überraschend angekündigt, die Eltern für ein weiteres Kindergartenjahr von Elternbeiträgen freizustellen. Zur Finanzierung sollen die aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden. Die kommunale Seite erwartet, dass den Kommunen alle entstehenden Einnahmeausfälle erstattet werden.

In den Gesprächen hat das Ministerium hierzu seine grundsätzliche Bereitschaft signalisiert, es ist allerdings der Auffassung, dass der für das letzte beitragsfreie Kindergartenjahr in Ansatz gebrachte Abzug für ersparten Verwaltungsaufwand deutlich zu

gering ist. Aktuell werden von dem errechneten fiktiven Beitragsaufkommen der Eltern 6 % abgezogen, da die Kommunen Verwaltungsaufwand einsparen. Mit der Ausweitung auf ein weiteres, zweites Kindergartenjahr vor der Einschulung steige der bei den Kommunen ersparte Verwaltungsaufwand nach Einschätzung des MKFFI weiter an, so dass hier ein höherer Wert von bis zu 25 % ersparter Verwaltungsaufwand bei den kommunalen Jugendämtern abzugsmindernd anzusetzen sei.

Die Angelegenheit wurde inzwischen in mehreren Runden mit Praktikern der kommunalen Spitzenverbände diskutiert. Das Ergebnis der Diskussion ist, dass ein ersparter Verwaltungsaufwand von 25 % viel zu hoch angesetzt ist. Nach den vorliegenden Rückmeldungen könne der Verwaltungsaufwand für beide Jahre auf maximal 9 % angehoben werden.

In den weiteren Verhandlungen mit dem Land konnte erzielt werden, dass zukünftig für beide beitragsfreie Jahre je 8 % in Abzug gebracht werden.

Ausgehend von einer Elternbeitragsbefreiung von landesweit ca. 200 Mio. Euro pro Jahr dürften die Kosten für einen Prozentpunkt über beide Kindergartenjahre bei 4 Mio. Euro liegen.

5.2.5 Beschluss des Präsidiums

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW hat sich in seiner 199. Sitzung am 20. März 2019 in Soest mit der KiBiz-Reform beschäftigt und hierzu folgenden Beschluss gefasst:

„Das Präsidium fordert das Land auf, die mit Minister Dr. Stamp getroffene Vereinbarung zu den „Eckpunkten für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes“ möglichst zügig durch ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren umzusetzen, damit die Träger von Tageseinrichtungen die notwendige Planungssicherheit erhalten.

Das Präsidium nimmt zur Kenntnis, dass das Land beabsichtigt, die Eltern für ein weiteres Kita-Jahr von ihren Beiträgen freizustellen. Es erwartet eine Erstattung der den Kommunen entstehenden Einnahmeausfälle. Ersparte Verwaltungskosten sind in Höhe von maximal 9 % der Elternbeitragseinnahmen in Abzug zu bringen.“



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Vorbericht

111. Sitzung des Ausschusses für
Jugend, Soziales und Gesundheit
am 10. April 2019 in Frechen

Zu Punkt 6 der TO:

Übergang des Rückgriffs beim Unterhaltsvorschuss auf das Land

BE: Geschäftsstelle

Aktenzeichen: G 11.2-008/002
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst- Heinrich Gerbrand
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel
Durchwahl 0211 • 4587-241-234

12. März 2019

6.1 Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme und Diskussion

6.2 Begründung:

Der Ausschuss hatte sich bereits in den letzten Sitzungen - zuletzt im Rahmen der 110. Sitzung am 07.11.2018 in Dülmen - mit dem Übergang des Rückgriffs beim Unterhaltsvorschuss auf das Land beschäftigt.

Rechtlicher Rahmen:

Zwischenzeitlich hat der Landtag das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen und zur Ablösung und Änderung weiterer Gesetze (**Anlage 1**) verabschiedet. Danach übernimmt das Landesamt für Finanzen ab dem 01.07.2019 die Aufgaben für die Vollstreckung nach § 7 UVG. Zudem hat die Landesregierung die Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (**Anlage 2**) in Kraft gesetzt. Hiermit werden ebenfalls die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Übergang des Rückgriffs statuiert. Gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf vom 18.09.2018 und dem Entwurf der Verordnung haben sich praktisch keine Änderungen ergeben.

Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits mit Stellungnahme vom 03.12.2018 zu dem Entwurf eine Stellungnahme abgegeben, die der **Anlage 3** entnommen werden kann. Darin hat sich die kommunale Seite insbesondere dafür ausgesprochen, dass auch Altfälle, also jene Anträge der Berechtigten auf Unterhaltsvorschuss, die vor dem 01.07.2019 eingegangen sind, auf das Land übergehen sollten.

Darüber hinaus haben die kommunalen Spitzenverbände betont, dass die beabsichtigte Verteilung der Einnahmen aus dem Rückgriff ab dem 01.07.2019 nicht akzeptabel sei. Da ein Drittel des Aufwandes bei den Kommunen verbleiben wird, müssten den Kommunen mindestens ein Drittel der Rückgriffeinnahmen zustehen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Stellungnahme vom 03.12.2018 verwiesen.

In der endgültigen gesetzlichen Regelung bzw. der Verordnung sind die Argumente der kommunalen Seite nicht mehr aufgegriffen worden. Sowohl das Gesetz als auch die Verordnung sind zum 01.01.2019 in Kraft getreten.

Nach dem Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes des Landes NRW ist vorgesehen, dass die Landesregierung dem Landtag bis spätestens zum 31.03.2019 mit dem Ziel berichtet, den Bedarf für die Anpassung der getroffenen Regelungen an die tatsächliche Belastung der betroffenen Kostenträger unter Berücksichtigung aller kostensteigernden und –senkenden Faktoren zu übermitteln, wobei die Kommunen gegenüber dem Stand vom 31.12.2016 nicht stärker mit Kosten belastet werden sollen. Die kommunalen Spitzenverbände beabsichtigen vor diesem Hintergrund, in diesem Rahmen die dargestellten kommunalen Forderungen nochmals einzubringen.

Austausch mit dem Aufbaustab:

Am 14.03.2019 fand eine Besprechung mit dem Aufbaustab beim Innenministerium des Landes NRW statt. Die Vertreter des Ministeriums wiesen darauf hin, dass der Gesamtprozess zur Übergang des Rückgriffs auf das Land weit vorangeschritten sei.

Zur Rechtmäßigkeit zur Übermittlung von Daten der Unterhaltsvorschussstellen an das Land beabsichtigt die Landesregierung den Erlass einer Datenverordnung. Zudem ist beabsichtigt, zur Realisierung des zentralen Rückgriffs durch das Land eine Niederlassung in Essen zu errichten. Diese soll bereits zum 01.04.2019 ihre Arbeit aufnehmen und zum 01.07.2019 mit 50-60 Fachkräften besetzt sein. Es seien in den Folgejahren noch zusätzliche Standorte geplant. Im Endausbaustadium 2023 sollen bei der Landesbehörde ca. 600 Personen beschäftigt werden.

In der Datenverordnung soll konkret geregelt werden, welche Daten übermittelt werden dürfen und welche konkret erhoben werden. Grundsätzlich sollen weniger Daten erhoben werden, als bei der kommunalen Seite bereits vorliegen. Gerichtliche Titel müssten allerdings nach wie vor postalisch übersandt werden. Wegen der Einzelheiten wird auf den beigefügten Entwurf der Datenverordnung verwiesen (vgl. **Anlage 4**)

Die Datenübermittlung soll über das DOI-Webnetz erfolgen, das nach Mitteilung des Aufbaustandes in den Kommunen bereits zur Anwendung komme. Um die Anwendung so einfach wie möglich zu gestalten, sollen im Mai/Juni 2019 Präsenzs Schulungen stattfinden, an denen pro Kommune ein Vertreter teilnehmen könne. Zudem soll es zur Handhabung der Webanwendung eine Dokumentation geben.

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.)
Ausgabe 2018 Nr. 32 vom 28.12.2018 Seite 729 bis 824

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes
für Finanzen und zur Ablösung und Änderung weiterer Gesetze

Vom 18. Dezember 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes
für Finanzen und zur Ablösung und Änderung weiterer Gesetze

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen

Das Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 482) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die beim Ministerium angesiedelte Landeshauptkasse wird Teil des Landesamtes für Finanzen. Die Landeskasse Düsseldorf wird zeitgleich in die Landeshauptkasse überführt. Die Landeshauptkasse nimmt die ihr und der bisherigen Landeskasse Düsseldorf nach § 79 Absatz 1 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung vom Ministerium zugewiesenen Aufgaben wahr.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „landesweiten und länderübergreifenden“ durch die Wörter „Personalgewinnung sowie bei der landesweiten“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dazu betreibt es das Karriereportal des Landes Nordrhein-Westfalen.“

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Landesamt für Finanzen nimmt ab dem 1. Juli 2019 die ihm durch die UVG-Durchführungsverordnung vom 11. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 707) in der jeweils geltenden Fassung übertragenen Aufgaben der Geltendmachung und Vollstreckung der nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangenen Unterhaltsforderungen wahr. Das Landesamt für Finanzen verfolgt und ahndet Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und sonstigen Daten der Beschäftigten der“ durch die Wörter „für die“ und die Wörter „automatisierter Abrufverfahren“ durch die Wörter „eines Datenabrufs im Wege des automatisierten Verfahrens“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 9 Absatz 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338),“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404)“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Verfahren der Geltendmachung und Vollstreckung der nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangenen Unterhaltsforderungen erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Regelungen, soweit sie für die Wahrnehmung der in § 2 Absatz 5 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist.“

4. § 7 wird aufgehoben.

Artikel 2 **Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes**

§ 1

Finanzierung

(1) Von den Geldleistungen, die gemäß § 8 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, vom Land zu tragen sind, tragen die gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes und § 1 Absatz 1 der UVG-Durchführungsverordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Gebietskörperschaften die Hälfte.

(2) Die gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes und § 1 Absatz 1 der UVG-Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Gebietskörperschaften werden an den nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes eingegangenen Beträgen, soweit sie dem Land zustehen, mit fünf Sechsteln beteiligt. Abweichend hiervon stehen Beträge, die vom Landesamt für Finanzen eingezogen werden, in vollem Umfang dem Land zu.

§ 2

Datenerhebung und -übermittlung, Verordnungsermächtigung

Die gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes und § 1 Absatz 1 der UVG-Durchführungsverordnung zuständigen Gebietskörperschaften erheben Daten, die für die Geltendmachung und Vollstreckung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes benötigt werden, und übermitteln diese unverzüglich dem Landesamt für Finanzen. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Familie zuständigen Ministerium die zu erhebenden und zu übermittelnden Daten und die Art ihrer Übermittlung durch Rechtsverordnung festzulegen.

§ 3

Bericht an den Landtag

Die Landesregierung berichtet dem Landtag spätestens bis zum 31. März 2019 mit dem Ziel, den Bedarf für eine Anpassung der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 getroffenen Regelungen an die tatsächliche Belastung der betroffenen Kostenträger unter Berücksichtigung aller kostensteigernden und -senkenden Faktoren zu ermitteln, wobei die Kommunen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2016 nicht stärker mit Kosten belastet werden sollen. Gegenstand des Berichts sind die Auswirkungen der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 getroffenen Regelungen, insbesondere die Entwicklung der Leistungsausgaben und der nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes eingegangenen Beträge sowie von Entlastungstatbeständen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 825) geändert worden ist, außer Kraft.

Artikel 3

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 803) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Direktorin, Direktor des Landesamtes für Finanzen³⁾“ werden gestrichen.
- b) Die Angaben „⁴⁾“ bis „¹⁰⁾“ werden jeweils die Angaben „³⁾“ bis „⁹⁾“.
- c) Die Fußnote³⁾ wird gestrichen.
- d) Die Fußnoten⁴⁾ bis¹⁰⁾ werden die Fußnoten³⁾ bis⁹⁾.

2. Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird wie folgt geändert:

- a) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ werden vor den Wörtern „- als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebs Geologischer Dienst -“ die Wörter „- als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors des Landesamtes für Finanzen -“ eingefügt.
- b) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ werden nach dem Wort „Versorgung“ die Wörter „Direktorin, Direktor des Landesamtes für Finanzen“ eingefügt.

3. In Anlage 14 wird die Zeile „nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 16 225,67“ gestrichen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

GV. NRW. 2018 S. 818

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation:
die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.)

Ausgabe 2018 Nr. 31 vom 19.12.2018 Seite 683 bis 728

216

**Verordnung
zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes
(UVG-Durchführungsverordnung – UVGDVO)**

Vom 11. Dezember 2018

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Zuständige Stellen im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, sind die Kreise und kreisfreien Städte sowie diejenigen kreisangehörigen Gemeinden, bei denen auf Grund von § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) geändert worden ist, eigene Jugendämter errichtet sind.

(2) Abweichend hiervon ist das Landesamt für Finanzen zuständige Stelle für die Geltendmachung und Vollstreckung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes im Hinblick auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, die ab dem 1. Juli 2019 für Kinder beantragt werden, die bisher keine Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhalten haben, bei denen eine anerkannte, eine gerichtlich festgestellte oder eine auf Grund der Ehe vermutete Vaterschaft besteht und deren barunterhaltspflichtiger Elternteil nicht verstorben ist. Als Unterhaltsrückgriff im Sinne des Satz 1 gelten die Erstellung und Versendung der Rechtswahrungsanzeige an den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, und die darauf folgenden Verfahrensschritte.

(3) Die Zuständigkeit der in Absatz 1 benannten Stellen umfasst auch die Erhebung und Übermittlung von Daten, die für die Geltendmachung und Vollstreckung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes benötigt werden.

**§ 2
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes ist das Landesamt für Finanzen im Hinblick auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz im Sinne von § 1 Absatz 2. Im Übrigen sind für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes die Kreise und kreisfreien Städte sowie diejenigen kreisangehörigen Gemeinden zuständig, bei denen auf Grund von § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes eigene Jugendämter errichtet sind.

(2) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes sind die Kreise und kreisfreien Städte sowie diejenigen kreisangehörigen Gemeinden, bei denen auf Grund von § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes eigene Jugendämter errichtet sind.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes vom 11. April 1980 (GV. NRW. S. 482), die durch Artikel 254 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Für den Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

GV. NRW. 2018 S. 707

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation:
die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

 **LANDKREISTAG**
NordRhein-Westfalen

 Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Herrn
Martin Börschel, MdL
Vorsitzender des
Haushalts- und Finanzausschusses
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de
frank.schlichting@landtag.nrw.de

Ansprechpartner:

Bianca Weber
Städtetag Nordrhein-Westfalen
Tel.-Durchwahl: 0221/3771-450
Fax-Durchwahl: 0221/3771-409
E-Mail: bianca.weber@staedtetag.de

Dr. André Weßling
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Tel.-Durchwahl: 0211/300491-210
Fax-Durchwahl: 0211/300491-660
E-Mail: a.wessling@lkt-nrw.de

Dr. Matthias Menzel
Städte- und Gemeindebund Nord-rhein-Westfalen
Tel.-Durchwahl: 0211/4587-234
Fax-Durchwahl: 0211/4587-291
E-Mail: matthias.menzel@kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 51.81.10 N (StNRW)
51.27.07 (LKT NRW)
35.0.13-001/004 (STGB NRW)

Datum: 03.12.2018/we.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen und zur Ablösung und Änderung weiterer Gesetze und Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG-Durchführungsverordnung – UVG-DVO)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zur obigen Anhörung bedanken wir uns. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Vorfeld der öffentlichen Anhörung schriftlich zum Anhörungsgegenstand Stellung zu nehmen. Wir bedauern, dass angesichts des engen Zeitplans eine mündliche Anhörung leider entfallen muss.

Der Entwurf wird – wie die kommunalen Spitzenverbände auch in entsprechenden Schreiben an die Vorsitzenden bzw. haushalts- und familienpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der im Landtag vertretenen Fraktionen herangetragen haben – von uns aufgrund einiger zentraler Regelungen sehr kritisch gesehen:

1. Durch den vom Land beabsichtigten Verbleib der Altfälle bei den Kommunen erfolgt die versprochene personelle Entlastung allenfalls sukzessive und nur mit einer deutlichen zeitlichen Verzögerung. Das Land wird daher aufgefordert, auch die Altfälle zu übernehmen, um die gesetzlich zugesicherte Entlastung der Kommunen tatsächlich zu realisieren. Sofern dies zum jetzigen Zeitpunkt – was grundsätzlich nachvollziehbar ist – nicht sofort umsetzbar ist, sollte sich das Land wenigstens bereit erklären, die Altfälle zu einem späteren, näher zu definierenden Zeitpunkt zu übernehmen, nachdem entsprechende Strukturen aufgebaut und erste Erfahrungen mit den Neufällen gesammelt werden konnten. Dies könnte zum 1. Juli 2020 der Fall sein. Es ist insgesamt

äußerst bedauerlich, dass das Land nicht einmal die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, Altfälle in Zukunft zu übernehmen.

2. Darüber hinaus ist die beabsichtigte Verteilung der Einnahmen aus dem Rückgriff ab dem 01.07.2019 nicht akzeptabel. Nachdem ein erheblicher Teil des Gesamtaufwandes bei den Neufällen auch zukünftig weiterhin bei den Kommunen verbleibt, sollten die Kommunen beim Unterhaltsrückgriff an den vom Land erzielten Einnahmen beteiligt werden. Die Verteilung der Einnahmen muss sich an der Verteilung des Aufwands zwischen Kommunen und Land orientieren. Da ein Drittel des Aufwandes bei den Kommunen verbleiben wird, erwarten wir eine Änderung des Gesetzentwurfes dahingehend, dass den Kommunen auch mindestens ein Drittel der Rückgriffeinnahmen zusteht. Nachdem sich bei einer Präsentation von Eckpunkten der verwaltungspraktischen Umsetzung des neuen UVG am 22. November 2018 gezeigt hat, dass für die Informationsübermittlung an das Land in Form von händischen Eintragungen weiterer zusätzlicher Aufwand bei den Kommunen entstehen wird, dürfte sich dieser Aufwand sogar noch weiter zu Lasten der Kommunen verschieben.
3. Solange das Land keine Bereitschaft zeigt, Altfälle zu übernehmen, ist es im Übrigen sachgerecht und aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände umso dringender, die Einnahmen aus dem Rückgriff zwischen Land und Kommunen gerecht aufzuteilen. Die Einnahmen aus den Rückgriffen dienen der Kompensation des Aufwands und der geleisteten Vorschusszahlungen, sodass ein Gesetz, das die Einnahmen zukünftig zu 100 Prozent dem Land zuweist, nicht akzeptabel ist. Vor dem Hintergrund der derzeit in § 1 Abs. 3 S. 3 AG UVG NRW normierten Absicht der Landesregierung, dass die Kommunen im Zuge des neuen AG UVG „gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2016 nicht stärker mit Kosten belastet werden sollen“, ist leider festzustellen, dass das Land sehr weit hinter seinen selbst gesteckten Zielen zurückgeblieben ist. Das belegen Berechnungen der kommunalen Spitzenverbände.
4. Im gemeinsamen Interesse von Bund, Land und Kommunen bitten wir weiterhin erneut darum, dass die Landesregierung die im Koalitionsvertrag angekündigte Bundesratsinitiative zur Abschaffung der Doppelbürokratie zwischen Unterhaltsvorschussstellen und Jobcentern auch zeitnah und konsequent zu verfolgen. Angesichts der wachsenden Probleme in der Fachkräftegewinnung insbesondere im öffentlichen Dienst sollte der konsequente Abbau und nicht der Aufbau unnötiger Doppelbürokratie angestrebtes Ziel aller staatlichen Ebenen sein. Die leistungsberechtigten Familien erhielten auf diese Weise ihre Unterstützung zudem aus einer Hand.

Darüber hinaus möchten wir – wie bereits in unserer Stellungnahme gegenüber dem Referentenentwurf erfolgt – folgende weiterführende Hinweise abgeben:

In der Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG-Durchführungsverordnung – UVGDVO) wird geregelt, dass das Landesamt für Finanzen ab dem 01.07.2019 in den Fällen, in denen bislang keine Unterhaltsvorschussleistung erbracht wurden, für die Geltendmachung und Vollstreckung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) zuständig sein wird. Bei dem Datum ist nicht klar, ob mit dem 01.07.2019 das Antrags- oder das Leistungsdatum gemeint ist, da aufgrund von § 4 UVG auch eine im Juli 2019 beantragte Leistung zu einer Zahlung für Juni 2019 führen kann.

Insgesamt bedeutet die Regelung, dass eine sehr hohe Anzahl laufender Fälle bei den örtlichen Unterhaltsvorschussstellen verbleibt. Diese – ausschließlich auf Neufälle beschränkte – Form der Zentralisierung des Unterhaltsrückgriffs beim Land wird von uns abgelehnt. Denn dadurch tritt

zum 01.07.2019 nicht die angekündigte und dringend notwendige personelle Entlastung auf Seiten der Kommunen ein. Es ist zu bedenken, dass die Kommunen damit nicht nur für weitere 18 Jahre für die Geltendmachung und Vollstreckung von UVG-Leistungen zuständig sein werden, da das Leistungsende nicht mit dem Ende der Heranziehung zusammenfällt. Die Kommunen wären aufgrund der Notwendigkeit, rückständige Forderungen einzutreiben, nach Einschätzung der kommunalen Unterhaltsvorschussstellen rund 30 Jahre für den Rückgriff bei den Altfällen zuständig. Eine für die Kommunen deutlich spürbare Entlastung ergäbe sich damit erst nach vielen Jahren. Der beschriebene Einspareffekt bei den Personal- und Sachkosten würde erst mit großer zeitlicher Verzögerung eintreten. Zunächst würde hierdurch aber eine Parallelverwaltung aufgebaut. Wir fordern das Land daher dringend auf, zu einem näher zu definierenden Zeitpunkt auch die Altfälle zu übernehmen. Gerne stehen wir hierzu zu Gesprächen zur Verfügung.

Des Weiteren sieht § 1 Abs. 3 UVGDVO vor, dass die zu erhebenden Daten von den Kommunen an das Land zu übermitteln sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Lösung aufgrund weiterer Eingaben zu einem zusätzlichen Arbeitsaufwand auf kommunaler Seite führt, da diese Informationen zu Konten, Arbeitgeber oder Einkommen des Kindesvaters sammeln müssen. Somit verbleibt bei den Kommunen dauerhaft ein vielfach langwieriger Arbeitsaufwand, der sich derzeit noch nicht quantifizieren lässt.

Auf dem Umweg über § 2 des Ausführungsgesetzes i. V. m. den §§ 2 und 3 UVGDVO erlangt das Landesamt für Finanzen die Option, Einfluss auf die inhaltliche Arbeit der Kommunen zu nehmen. Gegen diese Regelung bestehen erhebliche Bedenken. Wir befürchten, dass die Kommunen, indem unliebsame und zeitaufwändige Tätigkeiten unter dem Deckmantel der Bürgernähe auf sie abgewälzt werden, zum reinen Erfüllungsgehilfen für das Landesamt für Finanzen werden, wobei gleichzeitig daraus resultierende Einnahmen vollumfänglich beim Landesamt für Finanzen verbleiben. Dieser Eindruck wird durch die Erläuterungen zu §§ 2 und 3 UVGDVO gestärkt. Die Kommunen haben weiterhin grundlegende Daten zu den finanziellen Verhältnissen der unterhaltspflichtigen Elternteile zu ermitteln, die für den Rückgriff erforderlich sind. Sie sollen Anhaltspunkte für die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit prüfen, um ggf. in einem Gespräch die freiwillige Aufnahme der Unterhaltszahlungen zu erreichen. Die Einschätzung, dass aufgrund eines bloßen Gespräches Zahlungen aufgenommen werden, entspricht jedoch in keiner Weise der realen Praxis.

Zudem verbleibt bei den Kommunen seit der Reform des UVG ein weiterer zusätzlicher, nicht unerheblicher Arbeitsaufwand und zwar insbesondere durch die Einführung der zusätzlichen Voraussetzungen in der Altersstufe der 12- bis 17-jährigen. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen insbesondere bei den Fällen der 3. Altersstufe ist komplizierter und umfangreicher geworden. Zudem sind umfangreiche zusätzliche Statistikdaten in den entsprechenden Konstellationen zu erfassen. Die Kommunen haben ihr Personal vor diesem Hintergrund und wegen der gesetzlichen Ausweitung der Fallzahlen in 2017 (2,5 bis 3-fache Fallzahlen seit der Umsetzung der Reform des UVG) zum Teil deutlich aufstocken müssen. Daneben sind auch die Sachkosten weiter gestiegen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf ein weiteres Problem hin, das sich aus der auf Neufälle beschränkten Übernahme ergibt: Fraglich ist, wie Geschwisterkinder zu behandeln sind, die ab dem 01.07.2019 geboren werden. Nach der vorliegenden Verordnung müsste die Heranziehung in diesen Fällen für das ab 01.07.2019 geborene Kind vom Landesamt für Finanzen bearbeitet werden, für das ältere Geschwisterkind wäre jedoch weiterhin die Kommune zuständig. Diese Vorgehensweise erscheint nicht sinnvoll, da der (in der Regel identische) Unterhaltspflichtige dann von zwei Stellen bezüglich der Heranziehung kontaktiert würde und dadurch zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstünde. Aus Gründen der Klarheit der Zuständigkeit regen wir an, in diesen Fällen dem Landesamt für Finanzen stets auch die bereits älteren Geschwisterkinder zuzuweisen.

Fraglich ist weiterhin, wie die Fälle zu werten sind, in denen zwar in der Vergangenheit für einen Zeitraum Unterhaltsvorschussleistungen erbracht worden sind, die aber auch in der Vergangenheit komplett beendet, abgeschlossen und archiviert worden sind, z. B. durch Erstattung der Unterhaltsforderung oder Feststellen von Ausfalleleistungen. Bei einer erneuten Antragstellung ab dem 01.07.2019 sind diese Fälle nach hiesiger Einschätzung wie Neufälle zu behandeln und daher vom Landesamt für Finanzen zu bearbeiten.

Auch stellt sich die Frage, wie zukünftig mit sog. Amtshilfefällen verfahren werden soll. Amtshilfefälle sind Fälle, in denen zum Schutz des antragstellenden Elternteils bzw. des Kindes der unterhaltspflichtige Elternteil nicht erfahren darf, an welchem Ort das Kind und der Elternteil wohnen. In diesen Fällen sollte zukünftig ebenfalls das Land für den Rückgriff zuständig sein. Dies würde den Schutz der betroffenen Person sicherstellen und die Bearbeitung des Rückgriffs besser ermöglichen und vereinfachen.

Der Entwurf regelt im Übrigen nicht, was passiert, wenn die Feststellung der Vaterschaft erst zu einem Zeitpunkt nach der Bewilligung der Unterhaltsvorschussleistungen gelingt. Geht der Fall dann automatisch an das Land über? Was passiert außerdem in den Fällen, in denen der Rückgriff von kommunaler Seite wegen Leistungsunfähigkeit oder Rückerstattung der Leistungen beendet wurde und es nach dem 01.07.2019 zu einem Neuantrag kommt? Verbleiben sie bei den Kommunen oder sind sie als Neufälle zu betrachten? Außerdem weisen wir auf das Problem der Konkurrenzsituation um den Rang in der Zwangsvollstreckung hin, da sowohl das Jobcenter, die örtliche Unterhaltsvorschusskasse bei Altfällen, der Beistand und das Landesamt für Finanzen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betreiben können. Unklar ist zudem, ob die Übernahme ab dem 01.07.2019 ausschließlich für alle Fälle gilt, in denen bisher noch nie Unterhaltsvorschuss bezogen wurde oder nur für die Fälle, in denen in Nordrhein-Westfalen noch kein Unterhaltsvorschuss bezogen wurde. Wie sieht es bei einem Unterhaltsvorschussbezug in einem anderen Bundesland aus?

Zielsetzung des Gesetzes ist ein klarer Aufgabenschnitt. Das Land soll lediglich Unterhaltsfälle übernehmen, in denen der/die Leistungsberechtigte noch nie Unterhaltsvorschuss bezogen hat. Zielsetzung der Unterhaltszentralisierung ist gemäß des aktuellen Koalitionsvertrages ausdrücklich die Entlastung der Kommunen. Deshalb muss die Aufgabenübertragung weitest möglich, subsidiär mit einer klaren Trennung zu den Kommunen, erfolgen. Zur Abgrenzung im Unterhalt ist jedoch nicht der/die Leistungsberechtigte, sondern ausschließlich die unterhaltspflichtige Person maßgeblich. Für einen klaren Aufgabenschnitt bei möglichst weitergehenden Aufgabenübertragung erscheint es deshalb sinnvoll, die Begriffe „Altfälle“ und „Bestandsfälle“ lediglich auf den kommunalen Unterhaltsakteil anzuwenden: „Altfälle“ sind abgeschlossene Unterhaltsteile. Wiederholungsanträge ab 01.07.2019 für solche Kinder werden bei Bewilligung im Unterhalt zentralisiert. „Bestandsfälle“ sind offene Unterhaltsanteile – unabhängig davon, ob noch Leistungen erbracht werden, die im Unterhalt in kommunaler Zuständigkeit verbleiben, auch im Fall eines Wiederholungsantrages ab dem 01.07.2019.

Die aktuellen Planungen sehen zudem vor, dass alle Einnahmen, die das Landesamt für Finanzen aus dem Rückgriff der Neufälle erzielt, nach Abzug des Bundesanteils vollständig beim Land verbleiben. Dies lehnen wir strikt ab. Nach den uns vorliegenden Rückmeldungen verbleibt künftig mindestens ein Drittel des Gesamtaufwandes bei den Kommunen. Vor Abgabe an das Land erfolgt die Anhörung und Prüfung der Einkommens- und Vermögenssituation für den Unterhaltsrückgriff durch die Kommunen. Zudem bleiben die Kommunen nach dem Entwurf gemäß § 1 Abs. 3 UVGDVO für die Erhebung und Übermittlung von Daten an die zentrale Landesstelle auch nach Leistungsbewilligung zuständig (z. B. im Rahmen des jährlich versendeten Fragebogens). Daher spricht nichts dagegen, es bei der aktuell geltenden Verteilungsregelung

zwischen Land und Kommunen zu belassen. Mindestens aber muss den Kommunen ein Drittel der erzielten Einnahmen aus dem Rückgriff für die Neufälle zustehen.

Darüber hinaus möchten wir unserer Forderung Nachdruck verleihen, dass die Einnahmen bezüglich der Alt- bzw. Bestandsfälle– nach Abzug des Bundesanteils – konsequenterweise vollständig den Kommunen zustehen müssen, solange das Land sich noch nicht in der Lage sieht, auch die Alt- bzw. Bestandsfälle zu übernehmen. Das wäre auch nur logisch entsprechend der Argumentation unter B. Besonderer Teil, zu Artikel 2, zu § 1. Demnach ist Anknüpfungspunkt für die Verteilung der Rückgriffseinnahmen die Betrachtung, bei wem der damit verbundene Aufwand für Personal- und Sachmittel entsteht. Für die Alt- bzw. Bestandsfälle entsteht der Aufwand ausschließlich bei den Kommunen.

Unter diesen Bedingungen teilen wir auch nicht Ihre in der Gesetzesbegründung unter „F. Auswirkungen auf die die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände“ dargelegte Auffassung, dass die Kommunen durch die Neuregelung in erheblichem Umfang von Personal- und Sachaufwand entlastet würden. Dies war aber ausdrücklich erklärte Zielsetzung bei der Umsetzung der Reform des UVG auf Landesebene. Abschließend fehlt in dem Gesetz eine Norm, die es den Rückgriffsstellen erlaubt, Steuerdaten einzusehen, um eine effektive Verfolgung der Unterhaltsschuldner zu ermöglichen.

Das Land beabsichtigt, den Haushalt 2018 für 2019 in diesem Bereich zu überrollen. Die meisten kommunalen Träger haben noch erhebliche Antragsrückstände zu bearbeiten, so dass wir darauf hinweisen möchten, dass die Zahlen aus 2018 nur bedingt auf 2019 übertragbar sind.

Nach aktuellem Sachstand und vorläufiger Prüfung geht der Landkreistag Nordrhein-Westfalen außerdem zudem davon aus, dass es aufgrund der Neuregelungen in einigen Kommunen zu finanziellen Mehrbelastungen kommt und diese Belastungen konnexitätsrelevant sein könnten. Eine Kostenfolgeabschätzung hat das Land bedauerlicherweise bislang nicht vorgelegt.

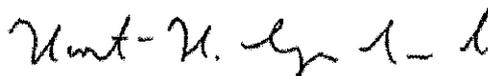
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Hahn
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Martin Schenkelberg
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand
Geschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
111. Sitzung des Ausschusses für
Jugend, Soziales und Gesundheit
am 10. April 2019 in Frechen

Zu Punkt 7 der TO:

Verschiedenes

BE: Geschäftsstelle

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: G 11.2-009/002
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst- Heinrich Gerbrand
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel
Durchwahl 0211 • 4587-241-234

19. März 2019

a) SGB VIII Reform

Unter Federführung des BMFSFJ fällt auf Bundesebene aktuell der Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ statt. In diesem Rahmen wird mit einem Kreis von über 80 Vertreterinnen und Vertretern von Fachverbänden und Institutionen die Reform des SGB VIII und in diesem Zusammenhang vor allem das Thema Inklusion – große Lösung – diskutiert. Auf Bundesebene ist das Jugendministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten.

Das MKFFI NRW hat am 07.03.2019 zu einem Austauschgespräch eingeladen, an dem neben den drei kommunalen Spitzenverbänden die beiden Landschaftsverbände sowie Vertreter der freien Seite teilgenommen haben. Dem Ministerium geht es in erster Linie darum, gemeinsam mit den Verbänden in einen Austausch zu kommen und die Diskussion ergebnisoffen zu führen.

Unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bestand Einvernehmen darüber, den Dialogprozess des BMFSFJ in dieser Runde fachpolitisch begleiten zu wollen, um denkbaren Handlungsbedarf und Vorschläge zur SGB VIII Reform zu formulieren. Das MKFFI kündigte in diesem Zusammenhang an, dass sich das Land vorbehalte, sich im Nachgang zum Beteiligungsprozess des Bundes zu äußern, um damit Themen jenseits der im o.g. Prozess thematisierten Fragestellungen einer Plattform zu geben.

Die Teilnehmenden verständigten sich vor diesem Hintergrund darauf, weitere Fachgespräche zu führen.

b) Rahmenvertragsverhandlungen nach § 78 f SGB VIII

Die kommunalen Spitzenverbände hatten im Rahmen der Landesarbeitsgemeinschaft für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege (LAGÖF) verabredet, dass die Rahmenvertragsverhandlungen nach § 78 f SGB VIII wieder aufgenommen werden. Die kommunale Seite hat daher ihren gemeinsamen Arbeitskreis „Hilfen zur Erziehung“ einberufen und die Thematik dort diskutiert. Ergebnis der Diskussion ist das als **Anlage 1** beigefügte Papier, das die Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände nochmals aktualisiert haben.

Die Rahmenvertragsverhandlungen der kommunalen Spitzenverbände mit der freien Seite werden noch vor der Sitzung des Ausschusses aufgenommen. Vor diesem Hintergrund wird die Geschäftsstelle in der Sitzung über den aktuellen Sachstand berichten.

c) Gutachten Krankenhausstruktur

Das MAGS NRW ist verpflichtet, einen Krankenhausplan aufzustellen und ihn fortzuschreiben. Der Krankenhausplan weist den Stand und die vorgesehene Entwicklung der für eine ortsnahe, bedarfsgerechte leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Krankenhäuser und Ausbildungsstätten gemäß § 2 Nr. 1 AKHG aus und besteht nach § 12 Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG) aus den Rahmenvorgaben und den regionalen Planungskonzepten. Die Rahmenvorgaben erhalten die Planungsgrundsätze und die Vorgaben für die notwendigen aufeinander abgestimmten Versorgungsangebote nach ihrer regionalen Verteilung, Art, Zahl und Qualität. Der Krankenhausplan NRW 2015 ist am 23. Juli 2013 in Kraft getreten und löst die bisherigen Rahmenvorgaben ab.

Minister Laumann beabsichtigt an der bisherigen Krankenhausplanung offenbar deutliche Veränderungen vorzunehmen. Die Krankenhausplanung soll insbesondere zügiger als bislang durchgeführt werden. Laumann sieht laut Presseberichten die regionalen Planungskonferenzen von Krankenhäusern und Krankenkassen als problematisch an.

Ein Gutachten zur bestehenden Versorgungsstruktur soll die Basis für einen weiteren Landeskrankenhausplan sein. Das Gutachten wird nach Information der Geschäftsstelle aus zwei Teilen bestehen, nämlich die Erfassung der Ist-Situation für Nordrhein-Westfalen und darauf aufbauend die Handlungsempfehlungen für die weitere Planung. Das Gutachten soll Mitte des Jahres 2019 vorliegen.

d) Sachstand Schulsozialarbeit

Das Land wendet pro Jahr rund 47,7 Mio. Euro zur Umsetzung des Landesprogramms Bildung und Teilhabe für Schulsozialarbeit auf. Hierbei handelt es sich um Mittel, die im Haushalt des MAGS NRW etatisiert werden. Die Mittel dienen dazu, dass Sozialarbeiter/Innen beratend tätig werden, damit die Bildungs- und Teilhabepaket-Leistungen in Höhe von rund 185 Mio. Euro (2017) für NRW tatsächlich verwendet werden.

Hintergrund für den Gespräch mit Minister Laumann ist das geplante Starke-Familien-Gesetz des Bundes. Das Gesetz zielt nicht nur darauf ab, Familien mit kleinen Einkommen und Alleinerziehende mit einem höheren Kinderzuschlag zu entlasten, es soll auch zu verbesserten Leistungen für Bildung und Teilhabe kommen.

Im Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe sind nach dem Gesetzentwurf folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erhöhung des Betrages für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- Wegfall der Eigenanteile bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung,
- Regelung zur Unabhängigkeit des Anspruchs auf Lernförderung von einer Versetzungsgefährdung,
- Verwaltungsvereinfachung durch Wegfall gesonderter Anträge für Schulausflüge, Schülerbeförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und Teilhabeleistungen; zudem wird grundsätzlich auch die Einbindung der Leistungen für Bildung und Teilhabe durch Geldleistungen ermöglicht,
- Einführung der Möglichkeit für Schulen, die Leistungen für Schulausflüge für leistungsberechtigte Kinder gesammelt mit einem zuständigen Träger abzurechnen.

Das MAGS NRW steht auf dem Standpunkt, dass vor diesem Hintergrund das Landesprogramm nicht mehr erforderlich ist. Aus der Sicht des Ministeriums stellt sich die Frage, ob die Mittel etwa in den Bereich Arbeit umgeleitet werden sollten.

Nach Einschätzung der Geschäftsstelle ist aktuell nicht erkennbar, ob der Verwaltungsaufwand im Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe tatsächlich im erheblichen Umfang reduziert wird. Daher sollten die Mittel des Landes beibehalten werden und die Auswirkungen des Starke-Familien-Gesetz für NRW evaluiert werden.

e) Zeit und Ort der nächsten Sitzung

51.37.55 Städtetag NRW
51.12.03 Landkreistag NRW
37.05.2.2 – 001/01 StGB NRW

18.03.2019

**Verhandlungen zu einem
Rahmenvertrag gemäß § 78f SGB VIII für Nordrhein-Westfalen**

Zentrale Eckpunkte aus kommunaler Sicht

– Entwurf (Stand: 18.03.2019) –

Damit der Abschluss eines neuen Rahmenvertrags gemäß § 78f SGB VIII-Westfalen aus kommunaler Sicht sinnvoll ist, müssen insbesondere folgende Punkte unter folgenden Aspekten bearbeitet werden:

1. Auslastungsgrad

Der kalkulatorische Auslastungsgrad lag im früheren Rahmenvertrag bei 93 %. Neben (1.) einer möglichen genehmigten Kapazitätsüberschreitung, (2.) der Möglichkeit, freigehaltene Plätze für bestimmte Zeiträume weitervergütet zu erhalten und (3.) bereits in den Tagessätzen einkalkulierten Ertragsspannen legt (4.) dieser kalkulatorische Auslastungsgrad den Rahmen fest, innerhalb dessen eine Einrichtung Überschüsse erwirtschaften kann. Der kalkulatorische Auslastungsgrad bedeutet damit *de facto* eine garantierte Gewinnerwartung.

Der kalkulatorische Auslastungsgrad ist daher unter Berücksichtigung der Ertragspotentiale zu den anderen o. a. Aspekten so anzuheben, dass eine marktüblich zuzubilligende Gewinnerwartungsmöglichkeit weiterbesteht, jedoch nicht überschritten wird. Mit Blick darauf, dass bei großen Einrichtungen schon aus arithmetischen Gründen automatisch ein jahresbezogen höherer Auslastungsgrad die Regel sein kann und muss, sollte der Auslastungsgrad nach Einrichtungsgrößenklassen gestaffelt werden. Da zudem bei erforderlichlichem Angebotsumbau eine Umstellungsphase durchlaufen werden muss, ist er zugleich mit zeitlicher Verzögerung anzuheben.

Ziel muss die Erreichung eines nach Einrichtungsgrößenklassen gestaffelten Auslastungsgrades von für alle Angebote nach § 34 SGB VIII, § 35 SGB VIII (stationär), § 35a SGB VIII (stationär) und § 41 SGB VIII von

- 95 % (Einrichtung mit bis zu 10 Plätzen),
- 96 % (Einrichtung mit 11 bis 60 Plätzen),
- 97 % (Einrichtungen mit 61 bis 110 Plätzen) bzw.
- 98 % (Einrichtungen mit über 110 Plätzen) sein.

Dieses Ziel muss in jeder Einrichtung 12 Monate nach Inkrafttreten der ersten, auf Grundlage des neuen Rahmenvertrages abgeschlossenen, einrichtungsbezogenen Vergütungsvereinbarung erreicht werden.

Bestehende Intensivangebote sind bis zum 31.12.2017 entsprechend der Struktur des neuen Vertrages umzuwandeln.

2. *Pädagogische Dichte*

Mit Blick auf die Herstellung einer flexiblen und kindeswohlgebotenen pädagogischen Betreuungsintensität – wirtschaftliche Konsolidierung ohne Standardabbau – ist die bisherige Versäulung der Gruppenstrukturen (Regel-/ Intensiv- und Niedrigangebot) aufzuheben und durch ein einheitliches Basisangebot zu ersetzen. Hierzu ist die Leistungsfähigkeit der bisherigen Regelgruppen zu stärken, um auch Kinder und Jugendliche mit einem höheren Betreuungsbedarf qualitativ angemessen versorgen zu können. Dabei ist personelle Ausstattung nach dem Schlüssel 1 : 1,69 festzulegen.

Über die Verbesserung der pädagogischen Dichten wird eine qualitative Stärkung der Regelangebote – die auch das Krisenmanagement mit Ziel des Verbleibs in der Einrichtung umfassen (Absenkung der Abbruchquote) – erzielt. Notwendige Doppelbesetzungen werden abgesichert.

Zusätzliche individuelle Hilfebedarfe werden ergänzend über das Instrument von individuellen Zusatzleistungen auf Fachleistungsstundenbasis abgedeckt. Solche Zusatzleistungen in den Regelgruppen sind pädagogisch sinnvoller, als ein Wechsel der Kinder zwischen den Angebotssegmenten. Sie sind zeitlich befristet über das individuelle Hilfeplanverfahren – das in der Regel zweimal jährlich durchzuführen ist – zu steuern.

3. *Personelle Betriebsaufwendungen / Personalkostentransparenz*

Hinsichtlich der personellen Betriebsaufwendungen sind landesweite Sätze rahmenvertraglich festzulegen. Grundlage hierfür ist die bereits ausgehandelte neue „Anlage X (Personalkostenkriterien nach § 10 des Rahmenvertrages)“. Damit ist der jeweils für den Träger anwendbare Tarifvertrag anzuwenden – für nicht tarifvertraglich gebundene Träger höchstens der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), Sozial- und Erziehungsdienst (SuE).

4. *Sächliche Betriebsaufwendungen*

Es sind – wie bisher – Sachkostenrichtwerte zu vereinbaren, spätestens 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres durch die Landeskommission zu ermitteln, festzusetzen und zu veröffentlichen (Anlage VII).

5. *Investive Aufwendungen*

Es dürfen nur betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen, also solche für

- Maßnahmen einschließlich Kapitalkosten, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instandzuhalten oder instandzusetzen,
- Miete, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstige abschreibungsfähigen Anlagegüter,

einkalkuliert werden. Nicht berücksichtigt werden dürfen Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken, den Ankauf oder die innerbetriebliche Umstellung von Einrichtungen sowie die Schließung von Einrichtungen oder ihre Umstellung auf andere Aufgaben.

Dies ist durch ein zu vereinbarendes effizientes Verfahren zu gewährleisten.

6. *Verfahrensabläufe*

Es ist sicherzustellen, dass keine Einzelvergütungsverhandlungen allein mit dem Ziel formell eröffnet werden können, ohne Weiteres nach sechs Wochen die Schiedsstelle anrufen zu können. Das darin liegende Missbrauchspotential ist, soweit bundesrechtlich möglich, durch Veränderung der Frist oder durch nähere Bestimmung der Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs zu beheben.

7. *Qualitätsvereinbarungen*

Es sind – in Abkehr von der bisherigen Orientierung auch der Qualitätsbewertung an Personalschlüsseln – landesweit anwendbare Parameter zur Qualitätsanalyse vorzusehen. Diese müssen, soweit möglich, Indikatoren für den erzieherischen Erfolg der Einrichtung beinhalten. Es muss eine Umsetzung von § 79a SGB VIII erfolgen. Basis sind die Anlagen III und X. Die Träger haben sich an der Entwicklung eines qualifizierten Rückführungs- und Beendigungsmanagements zu beteiligen.

8. *Rahmen der Bindungswirkung*

Es ist vorzusehen, dass der Beitritt zum kommenden Rahmenvertrag bewirkt, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe ausschließlich über solche Träger und Einrichtungen Maßnahmen durchführen dürfen, mit denen zuvor Vergütungsvereinbarungen auf Grundlage des Rahmenvertrags abgeschlossen wurden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf Auslandsmaßnahmen.